



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

12.06.2019
Nr. 36/2019
Seite 247 - 250

Sechste Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (VI. ÄO BB BA Soziale Arbeit) an der FH Münster vom 12. Juni 2019



**Fachbereich
Sozialwesen**

Sechste Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (VI. ÄO BB BA Soziale Arbeit) an der FH Münster vom 12. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel 1

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 31. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014 vom 31. März 2014, Seite 135 - 148), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (V. ÄO BB Soziale Arbeit) an der FH Münster vom 22. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2019 vom 22. Januar 2019, Seite 35 – 37) werden wie folgt geändert:

In § 3 Zugangsvoraussetzungen werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster sind nachzuweisen
 - a. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
 - b. eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer und einem Umfang von mindestens 520 Stunden.

- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Tätigkeiten vertraut gemacht und einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit gegeben haben (z.B. Erkunden der Aufgabengebiete der Sozialen Arbeit, Kennenlernen von Organisationen und Funktionen, Kennenlernen von Konzepten und Methoden). Die fachliche Anleitung soll durch eine Diplom-Sozialarbeiterin/einen Diplom-Sozialarbeiter, eine Diplom-Sozialpädagogin/einen Diplom-Sozialpädagogen oder eine/n BA Soziale Arbeit erfolgen. Tätigkeitsfelder können u. a. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, soziale und integrative Hilfen sowie Gesundheitshilfe sein.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden angerechnet. Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Es soll nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom
15. Mai 2019.

Münster, den 12. Juni 2019

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski